

# DER LANDRAT DES LANDKREISES HILDBURGHAUSEN



## 2. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen

### über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19.03.2020 wird ausgenommen Punkt I. aufgehoben.
- II. Die 1. Änderungsverfügung des Landkreises Hildburghausen zur Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 21.03.2020 wird aufgehoben.
- III. Diese Änderungsverfügung tritt am 9. April 2020 0.00 Uhr in Kraft.

#### Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Änderungsverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch einlegt werden.

Hildburghausen, den 08.04.2020

  
Thomas Müller  
Landrat

